

Provinzen galt die Appellation von den Municipalrichtern an den Statthalter, von diesem an den Kaiser.

Lex Valeria v. 509 v. Chr.: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Vgl. *Cic. rep.* 2, 31; *Liv.* 2, 8.

§ 72. Sachwalter und Rechtsgelehrte.

Man hat zu unterscheiden zwischen *advocatus* und *patronus*. Während des Freistaates war *advocatus* nicht ein Verteidiger vor Gericht, sondern ein *Freund* der in Rechtshändeln durch seinen Rat und namentlich seine persönliche Anwesenheit vor Gericht, um der befreundeten Partei mehr Gewicht zu geben, letzterer Beistand leistete (*quicumque amico praesentiam suam accommodat*), aber nicht plaidierte (*Cic. Sull.* 2. *Caecin.* 27. *Muren.* 2—4. *Cluent.* 19, 40. *orat.* 2, 74. *off.* 1, 10). — Dagegen ist der *patronus* (*patronus causae, orator*) der Verteidiger im heutigen Sinne, d. i. derjenige, welcher in den Volksgerichten, vor dem Senat, Kaiser und praefectus praetorio die Sache von jemanden mit Rechtsgründen in mündlicher Rede vertrat (*patronus adversarii* und *adversae partis*). Das *postulare pro aliis* galt für ehrenvoll; Honorar oder Geschenke zu nehmen war verboten. Erst Kaiser Claudius erlaubte ein Honorar, aber nie höher als 10 000 HS. Bisweilen hatte eine Partei mehrere *patroni* (so sprach Cicero pro Balbo, nachdem Pompejus und Crassus vor ihm für die gleiche Sache plaidiert hatten), seit Pompejus waren zwei Redner für die Anklage, drei für den Beklagten. Im Kriminalprozefs wurde die Länge der Reden nach der Klepsydra gemessen.

Die Advokatie bildete gewöhnlich die erste Stufe in der politischen Laufbahn und der junge Patronus übte sich hier in der öffentlichen Beredsamkeit. Doch hätte es die *gerichtliche Beredsamkeit* weniger auf Entwicklung der Rechtsgründe, als auf Erregung der Leidenschaft abgesehen und näherte sich der Beredsamkeit in den Kontionen. In der Kaiserzeit schwindet der Unterschied von *advocatus* und *patronus* und es gab nur einen Advokatenstand (*causidici, oratores togati*). *Cic. Rosc. Am.* 2: ego huius causae patronus exstiti. *Tac. de orat.* 1: *causidici et advocati et patroni*.

Verschieden von den Advokaten sind die eigentlichen *Rechtsgelehrten* (*iuris consulti, periti, prudentes*), welche nicht öffentlich auftraten, sondern zu gewissen Stunden auf dem Forum oder zu Hause Rat und Gutachten (*responsa, respondere*) erteilten und Rechtsurkunden (Klagen, Testamente, Verträge etc.) abfaßten. In ihrer Wohnung saßen sie auf einem solium beim Ratgeben. Sie um Rat fragen heißt *consultere*, der Ratfragende *consultor*, die Gefragten *consulti*. — Die Rechtskenntnis, früher in den Händen der Patricier, speciell der Priester, wurde später Gegenstand des Berufes angesehener Männer (z. B. der *Scävola*).